STADT WIPPERFÜRTH

Begründung

zur

6. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 34

„Kreuzberg - Lehmkuhlen“

TEIL 1

ALLGEMEINER TEIL

mit

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Stand: 18.11.2011

Bearbeitung:

hellmann + kunze siegen
städtebau & landschaftsplanung

seelbacher weg 86
57072 siegen

Telefon: 0271 / 313621-0
Fax: 0271 / 313621-1
E-mail: h-k-siegen@t-online.de

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Planungsanlass / Durchführung der Planung 1

2. Lage des Änderungsbereiches / Geltungsbereich 1

3. Städtebau 2
3.1 Darlegung der Änderungsabsichten 2
3.2 Flächennutzungsplan 3
3.3 Umweltbericht im Bauleitplanverfahren 3

4. Belange von Natur und Landschaft 3
4.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung 3
4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung 7

5. Straßenbauliche Erschließung 8

6. Sonstige Erschließung 8

6.1 Behandlung von Schmutzwasser 8

6.2 Behandlung von Niederschlagswasser 9

6.3 Trink- und Löschwasser 9

7. Denkmalschutz 9

8. Boden 9

9. Kosten 9

10. Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Gebietes 9

11. Abwägungsmaterial und Vertragsgrundlagen 10

12. Begründungsvermerk 10

Planzeichnung: - 6. Bebauungsplanänderung

1. Planungsanlass / Durchführung der Planung

Planungsanlass für die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist, die bisher unbebauten Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. 34 im rückwärtigen Bereich der Ortsstraßen „Im Siepen“ / „In den Lehmkuhlen“ in Kreuzberg neu zu ordnen. Hierbei soll der bisher festgesetzte Wendekreis und die Grünfläche „Spielplatz“ entfallen. Die um zu planenden Flächen sollen einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Für die zusätzlichen Möglichkeiten der Bebauung wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Bezug zu den bisherigen Festsetzungen der überbaubaren, der nicht überbaubaren Flächen und der Verkehrs- und Grünflächen erarbeitet.

Zu den entstehenden Verfahrens- und Planungskosten wird mit dem Planungsträger ein Erschließungsvertrag bzw. städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, wonach sich der Planungsträger verpflichtet, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang stehen mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes, zu tragen.

Mit der Erarbeitung der 6. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (EAB) und dem Umweltbericht (UB) ist das Büro Hellmann + Kunze Siegen / Reichshof beauftragt worden.

2. Lage des Änderungsbereiches / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Kreuzberg, im rückwärtigen Bereich der Ortsstraßen „Im Siepen“ / In der Lehmkuhle“ und ist von Wohnbebauung umgeben. Die Wiesenflächen sind vereinzelt mit einigen Gebüschgruppen / Einzelbäumen bewachsen.

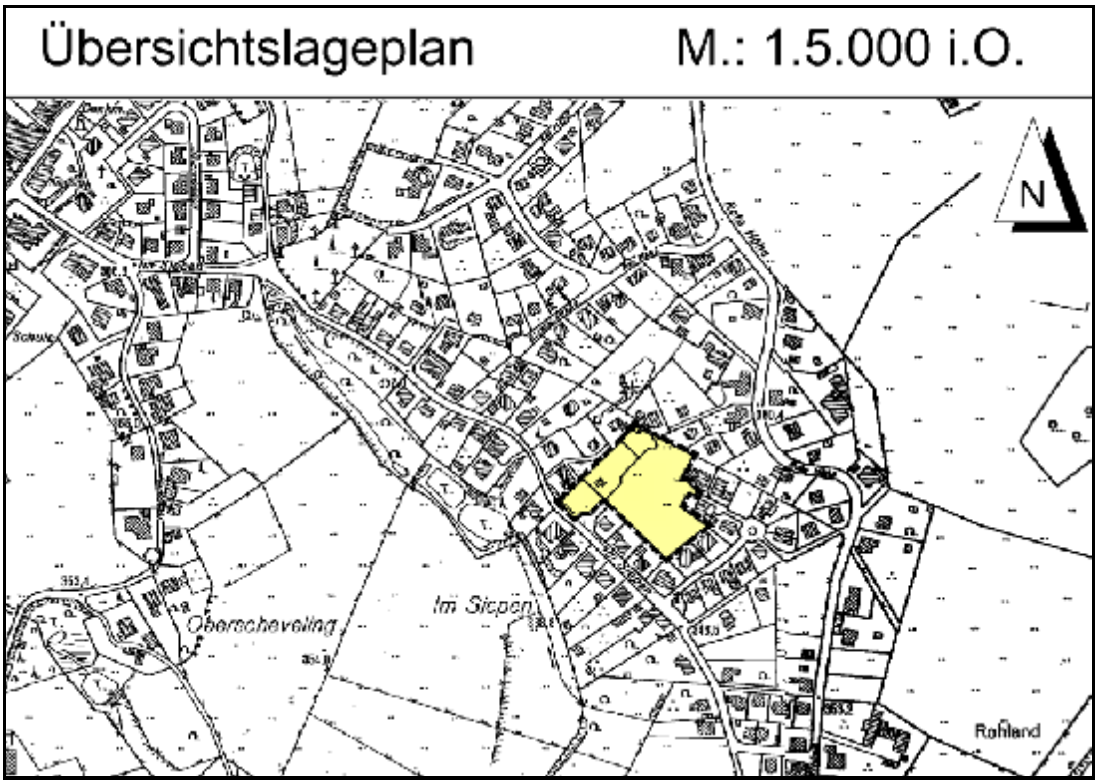

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Planes Nr. 34

3. Städtebau

3.1 Darlegung der Änderungsabsichten

Der Ursprungsbebauungsplan ist seit dem 09.05.1983 rechtskräftig. Bisher wurden fünf Änderungen der Bauleitplanung durchgeführt.

Für das Plangebiet bestehen die die folgenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34:

- Allgemeines Wohngebiet WA,
- Grundflächenzahl GRZ 0,4,
- Geschossflächenzahl GFZ 0,7,
- Offene Bauweise (tlw. nur Einzelhäuser zulässig),
- Maximale Zweigeschossigkeit,
- Dachform Satteldach,
- Dachneigung 35°-48° und
- Festsetzung der Firstrichtung baulicher Anlagen.

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes sollen die bisher unbebauten Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. 34 im rückwärtigen Bereich der Ortsstraßen „Im Siepen“ / „In den Lehmkuhlen“ in Kreuzberg neu geordnet werden.

Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

A. Die Haupterschließung, ausgehend von der Ortsstraße „Im Siepen“ bleibt erhalten und wird geringfügig flächenmäßig verringert (Parkplätze). Die Breiten der Verkehrsflächen bleiben mit Ausnahme der Parkbucht für 2 PKW unverändert.

Durch den Planungsträger werden zusätzliche Parkplätze innerhalb der Verkehrsflächen eingeplant.

Darüber hinaus werden die zukünftigen Grundstückseigentümer verpflichtet, einen über die notwendige Anzahl der Stellplätze hinausgehenden Stellplatz auf den Privatgrundstücken anzulegen (privatrechtliche Sicherung im Kaufvertrag).

Der einmündende Wohnweg mit bisher festgesetztem Wendekreis wird in der Lage verändert und mit einer T–förmigen Wendeanlage neugestaltet. Die Breiten der Verkehrsflächen bleiben unverändert. Die neue Verkehrsführung ist mit der Verwaltung bzw. der ASTO (Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg) abgestimmt. Negative Auswirkungen auf das Umfeld sind durch die Neuordnung nicht zu erwarten.

B. Bedingt durch die neue Straßenplanung werden die Baugrenzen, auch auf Grundlage der neuen Grundstücksplanung, neu festgelegt. Einschränkungen für die umgebende Bebauung sind durch die Umplanung nicht zu erkennen.

C. Die bisherige Grünfläche Parkanlage / Spielplatz entfällt, da durch die städtische übergeordnete Umplanung im Bereich Kreuzberg an diesem Standort kein Bedarf für einen Spielplatz mehr besteht. Durch den Spielplatz „Neue Mitte“ im Bereich „Westfalenstraße“ in Kreuzberg und dem Spielplatz des AWO-Kindergartens in Kupferberg wird dem Bedarf an Spielplätzen für größere Kinder ausreichend entsprochen. Die Spielflächen für Kleinkinder sind überwiegend auf den privaten Grundstücksflächen der Wohngebiete angesiedelt. Einem Wegfall der bisher festgesetzten Grünfläche spricht also nichts entgegen.

D. Für das Gesamtgebiet des 6. Änderung wurden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet WA,
- Grundflächenzahl GRZ 0,4,
- Geschossflächenzahl GFZ 0,7,
- Offene Bauweise,
- Maximale Zweigeschossigkeit,
- Dachform Satteldach und
- Dachneigung 35°-48°.

Für den nordöstlichen Bereich des Änderungsgebietes ist die Festsetzung „nur Einzelhäuser zulässig“ entfallen. Dies entspricht den Festsetzungen des rechtkräftigen Bebauungsplanes Nr. 34. Um nun für das Gesamtgebiet eine Einheitlichkeit der Gebäudetypen vorzunehmen, kann diese Festsetzung der Einzelhausbebauung entfallen.

Die Festsetzung der Firstrichtung baulicher Anlagen ist ebenfalls entfallen. Hierdurch soll die optimale Nutzung von regenerierbarer Energie (Fotovoltaik, Fotothermie) ermöglicht werden.

Zusätzlich wurde der folgende Hinweis bezüglich der in der Umgebung vorhandenen Kleintierhaltung (Tauben) mit in die Planzeichnung als Information aufgenommen:

- „Aufgrund der vorhandenen Kleintierhaltung im Umfeld des Wohngebiets ist mit Lärm und Schmutz durch Tauben zu rechnen.“

Sämtliche sonstigen Festsetzungen, insbesondere die textlichen Festsetzungen bleiben gemäß dem Ursprungsplan unverändert.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wipperfürth sind die Flächen des Änderungsbereiches des B-Planes als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Die 6. Bebauungsplanänderung wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Umweltbericht im Bauleitplanverfahren

Gemäß § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht als Teil 2 der Begründung beigefügt. Im Umweltbericht sind auf Grundlage der Beschreibung der Umwelt die Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter /-funktionen dargestellt und die ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erläutert.

4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigende Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz §§ 18 BNatSchG) werden in dieser Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (EAB) gesondert aufbereitet.

Zentrale Bestandteile der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind die

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs; Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. der Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und / oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft .
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen.

Bewertung der Biotopfunktion

Bei der Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen sowie bei der Ermittlung des notwendigen Umfanges für den landschaftspflegerischen Ausgleich für die ermittelten unvermeidbaren erheblichen Eingriffe in die Biotopfunktion wurde nicht der tatsächliche Bestand vor Ort erfasst und bilanziert, sondern es wurden die festgesetzten Nutzungsstrukturen, die sich aus dem rechtkräftigen B-Plan Nr. 34 ergeben, bei der Beschreibung zugrunde gelegt. Des Weiteren wurden bei der Ermittlung des Ausgleichsumfanges lediglich die Beeinträchtigungen bilanziert, die sich durch die aktuell geplanten Änderungen (Veränderung der Erschließung, Wegfall der Grünfläche) in Bezug auf den rechtkräftigen B-Plan Nr. 34 ergeben.

Die Zuordnung, Bezeichnung und ökologische Bewertung der erfassten Nutzungen und Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001). Der Anwendungsbereich ist auf Biotoptypen mit höchstens Grundwert A bis einschl. Wertstufe 7 begrenzt. Das vorliegende Verfahren ist bei Biotoptypen, die in der Biotoptypenliste mit einem Grundwert A von 8 oder höher bewertet werden, nicht anzuwenden. In textlich zu begründenden Ausnahmefällen, in denen Flächen mit einem Grundwert A von 8 oder höher nur in geringem Umfang betroffen sind und eine detaillierte Untersuchung nicht erforderlich ist, kann das Bewertungsverfahren nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde jedoch angewandt werden.

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr. (s. Karte Ausgangszustand)	**Biotoptyp** gem. Biotoptypenwertliste	**Fläche** m²	**Grundwert A** gem. Biotoptypenwertliste	**Gesamtkorrekturfaktor**	**Gesamtwert** (Sp. 4 x Sp. 5)	**Einzelflächenwert** (Sp 3. x Sp. 6)
1.1	Versiegelte Fläche, Gebäude, Straße, Weg (Asphalt, Pflaster)	2.856	0	1,0	0,0	-
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturreich	3.050	3*	1,0	3,0	9.150
4.4	Intensivrasen (Grünfläche, Spielplatz)	517	2	1,0	2,0	1.034
	Fläche gesamt: 6.423					
Gesamtflächenwert A (Summe Spalte 7):						**10.184**

Tab. 1: Ausgangszustand und Bewertung der Biotopfunktion des Plangebietes der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34

***** - Da die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 (Wohnbebauung, GRZ 0,4) und nicht der tatsächliche Bestand vor Ort zugrunde gelegt werden muss, erfolgt bei der Einstufung des Grundwertes eine Reduzierung um einen Wertpunkt, da die Gartenflächen noch nicht realisiert wurden.

Das Plangebiet weist im Ausgangszustand gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plan Nr. 34 einen ökologischen Gesamtwert von 10.184 ökologischen Wertpunkten auf.

Versiegelte Fläche (1.1)
Wohngebäude, asphaltierte Verkehrsflächen

Zier- und Nutzgarten, strukturreich (4.1)
Gärten, mit einem Anteil > 30% an einheimischen Elementen

Intensivrasen (4.4)
Intensiv genutzter Rasen und teilversiegelte Bereiche auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ und „Spielplatz“.

Aufgrund der Struktur und der Artenzusammensetzung der im Bebauungsplan Nr. 34 festgesetzten Nutzungs- und Biotopstrukturen ist die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen überwiegend als gering einzustufen. Die Nutzungs- und Biotopstrukturen bieten einem eingeschränkten Artenspektrum, bestehend aus häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Anpassungsfähigkeit an ihren Lebensraum (sog. euryöke Arten), einen geeigneten Lebensraum.

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges für den landschaftspflegerischen Ausgleich für die ermittelten unvermeidbaren erheblichen Eingriffe in die Biotopfunktion erfolgt auf Grundlage des vereinfachten Bewertungsverfahrens „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (Landesregierung NRW, 2001). Hierzu wird der Planungszustand des Plangebietes gem. der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ermittelt.

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr. (s. Karte Planungszustand)	**Biotoptyp** gem. Biotoptypenwertliste	**Fläche** m²	**Grundwert P** gem. Biotoptypenwertliste	**Gesamtkorrekturfaktor**	**Gesamtwert** (Sp. 4 x Sp. 5)	**Einzelflächenwert** (Sp. 3. x Sp. 6)
1.1	Versiegelte Fläche, Gebäude, Straße, Weg (Asphalt, Pflaster)	2.968	0	1,0	-	-
4.2	Zier- und Nutzgarten, strukturreich	3.455	3	1,0	3,0	10.365
	Fläche gesamt:	**6.423**				
Gesamtflächenwert P (Summe Spalte 7):						**10.365**

Tab. 2: Planungszustand des Plangebietes gem. Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34

Aus der Gegenüberstellung der ermittelten ökologischen Flächenwerte für den Ausgangszustand (10.184 Wertpunkte) und den Planungszustand im Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 (10.365 Wertpunkte) in den Tabellen 1 und 2 ergibt sich eine Wertsteigerung von 181 ökologischen Wertpunkten.

Gesamtflächenwert (Gesamtflächenwert P – Gesamtflächenwert A):		
10.365	**- 10.184**	**+ 181**

Aufgrund der Wertsteigerung im Plangebiet müssen keine Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Biotopfunktion vorgesehen werden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen anderer Landschaftsfunktionen sind aufgrund der Analyse der Auswirkungen des Planvorhabens unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bewertung der Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in das Bodenpotenzial werden gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises die Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Durch das geplante Bauvorhaben werden Böden der Kategorie I (Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde, $B3_3$), d.h. Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt, dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Der Eingriff ist als erheblich und nachhaltig einzuschätzen und fließt deshalb in die Bodenbilanzierung ein.

Eingriffe in Böden der Kategorie I sind im Verhältnis 1:0,5 (bei Versiegelung) bzw. 1:0,3 (bei sonstigen Veränderungen des Bodengefüges) zu kompensieren. Gemäß den Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden ergibt sich demnach folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Betroffener Boden	**Art der Beeinträchtigung**	**Umfang**	**Ausgleichsverpflichtung**
Boden der Kategorie I: Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde B 3_3	Versiegelung und Überbauung des Bodens	112 m²	112 m² x 0,5 = 56 m²
Gesamt:			**56 m²**

Tab. 3: Ermittlung des Mindestflächenumfanges der Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind ca. 56 m² auszugleichen.

Entsiegelungsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld nicht möglich.

Der Verlust von 56 m² Boden wird aufgrund der geringen Größe als nicht erheblich angesehen. Auf Maßnahmen zum Ausgleich wird daher verzichtet.

Die durch den Eingriff in Natur und Landschaft ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können vollständig im räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 kompensiert werden.

4.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist eine Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass von dem Planvorhaben besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) einschl. der FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Hierbei sind die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die Artenschutzprüfung erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der „Planungsrelevanten Arten“ aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit und des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes nicht erfolgen konnte. Hierbei wurden die aktuellen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet bei einer einmaligen Begehung im Juli 2011 erfasst. Es handelt sich um intensiv genutzte Pferdekoppeln sowie um eine extensiv genutzte Wiese, die einzelne Gehölze und Bäume jungen Baumholzalters aufweist. Neben standorttypischen Gehölzen wie z.B. die Stiel-Eiche (Quercus robur) und Haselnuss (Corylus avellana) sind im westlichen Bereich der Wiese überwiegend Koniferen vertreten.

Das LINFOS (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5111) weist für das Messtischblatt 4810 „Wipperfürth“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff betroffenen Lebensraumtyp Grünland aus.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist momentan auszuschließen. Es liegen Vorbelastungen durch die direkt angrenzenden Garten- und Wohnnutzungen für das gesamte Flurstück vor. Baumhöhlen und -spalten konnten in den 5 – 10 Jahre alten Bäumen und Sträucher bei der einmaligen Begehung im Juli nicht festgestellt werden.

Die im MTB 5111 aufgeführte Haselmaus (Muscardinus avellanarius) hat ihr Hauptvorkommen innerhalb geschlossener Waldgebiete. Auch für die Nahrungssuche bleibt diese Säugetierart innerhalb der Gehölzbestände. Da Vorbelastungen durch die direkt angrenzenden Wohn- und Gartennutzungen vorliegen, ist es fraglich, ob die störungsempfindliche Art auf der extensiv genutzten Wiese Brut- und Nahrungshabitate besitzt. Abschließend kann nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden.

Bei den Vögeln kann bei allen Arten die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden, da Baumhöhlen und Horste bei der einmaligen Begehung nicht gesichtet wurden. Aufgrund der Vorbelastung durch die direkt angrenzende Wohnbebauung mit Gartennutzung ist davon auszugehen, dass die störungsempfindlichen Vogelarten diese Freiflächen innerhalb des zusammenhängenden Wohngebietes meiden und sie nicht als Bruthabitate nutzen.

Um Individuenverluste durch Baumfällung zu vermeiden, sollten im Sinne einer Vermeidungsmaßnahme die Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutzeit erfolgen, also im vorliegenden Fall zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z.B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Das Vorkommen von Amphibien kann aufgrund der suboptimalen bzw. sogar pessimalen Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzende Wohn- und Gartennutzung essentielle Bestandteile der Lebensräume der im Messtischblatt 4810 „Wipperfürth“ aufgeführten planungsrelevanten Tierarten voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten wird sich nicht verschlechtern und somit kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden kann, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten und hierdurch Individuenverluste von „besonders geschützten“ Arten vermieden werden.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.

Die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vermeidungsmaßnahmen sind in den Bauvorbescheid und die Baugenehmigung als Nebenbestimmungen aufzunehmen.

5. Straßenbauliche Erschließung

Das Gebiet wird über die neu zu erstellenden Mischverkehrsflächen, ausgehend von der Ortsstraße „Im Siepen“, erschlossen.

Der Planungsträger schließt mit der Stadt Wipperfürth einen Erschließungsvertrag ab, in dem alle Erschließungsmaßnahmen festgeschrieben werden.

6. Sonstige Erschließung

6.1 Behandlung von Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird durch Anschluss an den bestehenden Kanal ausgehend von der Ortsstraße „Im Siepen“ aus dem Plangebiet abgeleitet. Der Kanal ist ausreichend dimensioniert.

6.2 Behandlung von Niederschlagswasser

Das anfallende Regenwasser wird durch Anschluss an den bestehenden Kanal ausgehend von der Ortsstraße „Im Siepen“ aus dem Plangebiet abgeleitet. Der Kanal ist ausreichend dimensioniert.

6.3 Trink- und Löschwasser

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist als gesichert anzusehen.

7. Denkmalschutz

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Wipperfürth als „Untere Denkmalbehörde“ oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

8. Boden

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

9. Flächendarstellung

	Bestand:	**Planung:**
Allgemeine Wohngebiete:	**ca. 5.084 m²**	**ca. 5.758 m²**
Straßenverkehrsflächen:	**ca. 822 m²**	**ca. 665 m²**
Grünflächen:	**ca. 517 m²**	**-**
Gesamtfläche:	**ca. 6.423 m²**	**ca. 6.423 m²**

10. Kosten

Für die B-Plan-Änderung ist voraussichtlich mit folgenden Kostenarten zu rechnen:

- Erschließungsplanung
- Sonstige Planungen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Wasserversorgung einschl. Brandschutz
- Straßen- und Kanalbau.

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch den Planungsträger getragen.

11. Abwägungsmaterial und Vertragsgrundlagen

Folgende Abwägungsmaterialien werden der Planung zu Grunde gelegt:

- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (EAB)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)
- Umweltbericht gem. § 2a BauGB (UB).

Folgender Vertrag wird zwischen Planungsträger und Stadt Wipperfürth vor dem Satzungsbeschluss geschlossen:

- Erschließungsvertrag bzw. städtebaulicher Vertrag.

12. Begründungsvermerk

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die vorstehende Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 34 „Kreuzberg - Lehmkuhlen“ beizufügen.

Bürgermeister

Dipl.-Ing. Gerhard Kunze

hellmann + kunze siegen
städtebau & landschaftsplanung

STADT WIPPERFÜRTH

Begründung

zur

6. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 34

„Kreuzberg - Lehmkuhlen“

TEIL 2

Umweltbericht

Stand: 18.11.2011

Bearbeitung:

hellmann + kunze Reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Umweltbericht

zur

6. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 34

„Kreuzberg - Lehmkuhlen“

der

Stadt Wipperfürth

Stand: 18.11.2011

Auftraggeber: Domicil Erschließungsträger GmbH
Herr Rainer Metzler
Brückenstraße 24
51643 Gummersbach

Auftragnehmer: hellmann + kunze Reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran
Landschaftsarchitektin AK NW

Inhalt

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG 1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34 „KREUZBERG-LEHMKUHLEN“ DER STADT WIPPERFÜRTH 2
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE- 4
LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE 4
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN 7
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung 8
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt 8
4.3 Schutzgut Boden 10
4.4 Schutzgut Wasser 10
4.5 Schutzgut Klima und Luft 11
4.6 Schutzgut Landschaft 12
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 12
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 13
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation 13
4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen 14
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS 15
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 15
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 16
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG 16
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN 16
UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) 16
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 16

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum 3

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltaus-wirkungen der 6.vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kreuzberg-Lehmkuhlen“ der Stadt Wipperfürth 15

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird bei der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kreuzberg - Lehmkuhlen“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.10 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kreuzberg – Lehmkuhlen“ der Stadt Wipperfürth (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die Eingriffsregelung nach § 18ff Bundesnaturschutzgesetz zur „Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft“ anzuwenden. Das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird in einer „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ mit Bezug zu den bisherigen Festsetzungen der überbaubaren, der nicht überbaubaren Flächen und der Verkehrs- und Grünflächen des B-Planes Nr. 34 im Teil 1 „Allgemeinen Teil“ dargelegt. Die notwendige Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die die sog. „Planungsrelevanten Arten“ erfolgt ebenfalls im Allgemeinen Teil auf Grundlage einer artenschutzfachlichen Risikoeinschätzung.

Die domicil-Erschließungsträger GmbH beabsichtigt mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kreuzberg-Lehmkuhlen“ die bisher noch unbebauten Flächen neu zu ordnen. Der bisherige Verkehrswendeplatz und der Spielplatz sollen zugunsten weiterer Wohnbauflächen umgenutzt werden.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und ihre Erholungsfunktion erfolgte eine Kartierung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 im Juli 2011.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen.

Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34 „KREUZBERG-LEHMKUHLEN“ DER STADT WIPPERFÜRTH

Der Bebauungsplan Nr. 34 ist seit dem 09.05.1983 rechtskräftig. Bisher wurden fünf Änderungen der Bauleitplanung durchgeführt.

Für das Änderungsgebiet (6. vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 34) wurden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet WA,
- Grundflächenzahl GRZ 0,4,
- Geschossflächenzahl GFZ 0,7,
- Offene Bauweise,
- Maximale Zweigeschossigkeit,
- Dachform Satteldach,
- Dachneigung 35°-48°.

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes sollen die bisher unbebauten Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. 34 im rückwärtigen Bereich der Ortsstraßen „Im Siepen“ / „In den Lehmkuhlen“ in Kreuzberg neu geordnet werden.

Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Haupterschließung, ausgehende von der Ortsstraße „Im Siepen“ bleibt erhalten und wird geringfügig flächenmäßig verringert (Parkplätze). Die Breiten der Verkehrsflächen bleiben mit Ausnahme der Parkbucht für 2 PKW unverändert. Durch den Planungsträger werden zusätzliche Parkplätze innerhalb der Verkehrsflächen eingeplant. Darüber hinaus werden die zukünftigen Grundstückseigentümer verpflichtet, einen über die notwendige Anzahl der Stellplätze hinausgehenden Stellplatz auf den Privatgrundstücken anzulegen (privatrechtliche Sicherung im Kaufvertrag).

  Der einmündende Wohnweg mit bisher festgesetztem Wendekreis wird in der Lage verändert und mit einer T–förmigen Wendeanlage neugestaltet. Die Breiten der Verkehrsflächen bleiben unveränderten. Die neue Verkehrsführung ist mit der Verwaltung bzw. dem ASTO (Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg) abgestimmt. Negative Auswirkungen auf das Umfeld sind durch die Neuordnung nicht zu erwarten.

- Bedingt durch die neue Straßenplanung werden die Baugrenzen, auch auf Grundlage der neuen Grundstücksplanung, neu festgelegt. Einschränkungen für die umgebende Bebauung sind durch die Umplanung nicht zu erkennen.

- Die bisherige Grünfläche Parkanlage / Spielplatz entfällt, da durch die städtische übergeordnete Umplanung im Bereich Kreuzberg an diesem Standort kein Bedarf für einen Spielplatz mehr besteht.

- Für die nordöstlichen Bereiche des Änderungsgebietes ist die Festsetzung „nur Einzelhäuser zulässig“ entfallen. Um nun für das Gesamtgebiet eine Einheitlichkeit der Gebäudetypen (Einzel- und Doppelhäuser) vorzunehmen kann diese Festsetzung der Einzelhausbebauung entfallen. Die Festsetzung der Firstrichtung baulicher Anlagen ist ebenfalls entfallen. Hierdurch soll die auch die optimale Nutzung von regenerierbarer Energie (Fotovoltaik, Fotothermie) ermöglicht werden.

- Zusätzlich wurde der folgende Hinweis bezüglich der in der Umgebung vorhandenen Kleintierhaltung (Tauben) mit in die Planzeichnung als Information aufgenommen:„Aufgrund der vorhandenen Kleintierhaltung im Umfeld des Wohngebiets ist mit Lärm und Schmutz durch Tauben zu rechnen.“

Das Plangebiet wird über die neu zu erstellenden Mischverkehrsflächen, ausgehend von der Ortsstraße „Im Siepen“, erschlossen. Der Planungsträger schließt mit der Stadt Wipperfürth einen Erschließungsvertrag ab, in dem alle Erschließungsmaßnahmen festgeschrieben sind.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird durch Anschluss an die bestehenden Kanäle, ausgehend von der Ortsstraße „Im Siepen“, aus dem Plangebiet abgeleitet.

In Abbildung 1 ist das Plangebiet der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 dargestellt.

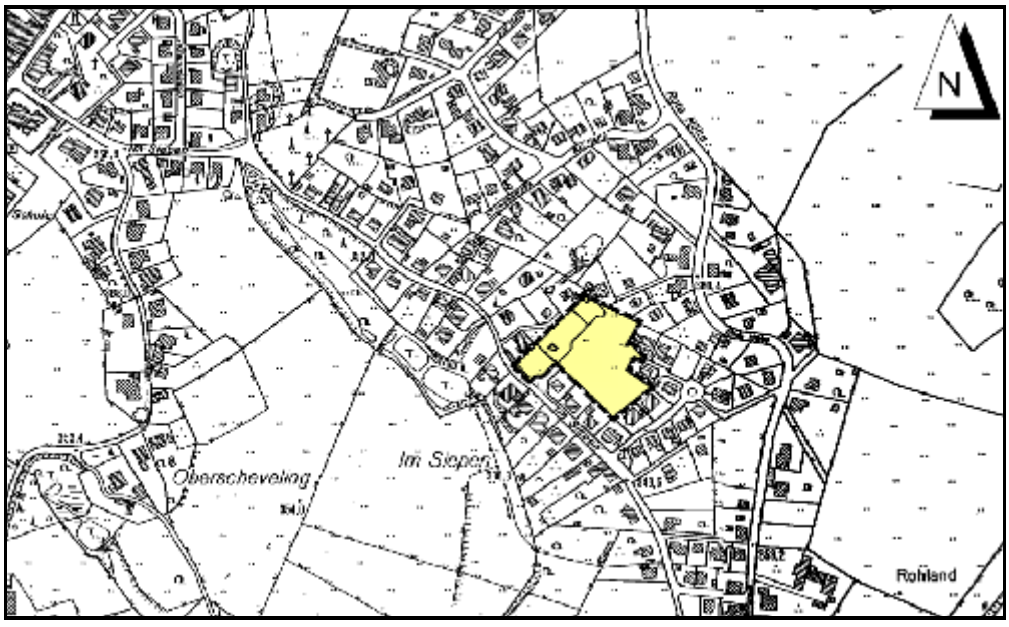

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum
(Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster, M. 1 : 5000)

Die Gesamtfläche der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 umfasst ca. 0,64 ha. Sie setzt sich im Einzelnen aus folgenden Teilgebieten/Nutzungsarten zusammen:

	Bestand	**Planung**
Allgemeines Wohngebiet	ca. 5.084 m²	ca. 5.758 m²
Straßenverkehrsflächen	ca. 822 m²	ca. 665 m²
Grünflächen	ca. 517 m²	-
Gesamtgröße:	**ca. 6.423 m²**	**ca. 6.423 m²**

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen.

Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussagen**
Mensch	TA Lärm BImSchG / Verordnungen DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und LandschaftZielaussagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen		auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
	Landschaftsplan	Der Planbereich liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Landschaftsplanes aber überwiegend innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Er ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land.
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, ist aber Bestandteil des Naturparks Bergisches Land.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan
Im Landesentwicklungsplan NW (Teil B, Stand: 1995) ist das Plangebiet als Freiraumgebiet dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Einzugsgebiets von Talsperren für die Trinkwasserversorgung. Gemäß ELWAS (Elektronisches Wasserinformationssystem) verlaufen die Abgrenzungen der Trinkwasserzonen außerhalb der Ortslage.

Regionalplan
Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist der Planbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes „Bergisches Land“.

Flächennutzungsplan
Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wipperfürth sind die Flächen des Änderungsbereiches des B-Planes als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Die 6. Bebauungsplanänderung wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan
Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen
Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Folgende schutzwürdige Bereiche liegen außerhalb des Wirkbereichs, getrennt durch Wohnbebauung und Straßen, in einer Entfernung von 150 m bis 500 m zum Projektgebiet:

- Seitental der Hönnige zwischen Kreuzberg und Schleise (BK-4810-102)
- Hönnigetal zwischen Kupferberg und Wipperfürth (BK-4810-067)

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz
Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG NW sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Konkrete Hinweise über prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor. Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4810 „Wipperfürth“ planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (v. a. Fledermäuse), Vögel und Amphibien aus.

Durch das Planvorhaben werden deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten jedoch nicht zerstört, so dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird (siehe auch Kap. 4.2, Kap. 4.9).

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 nicht zu erwarten.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen.

Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.9 gesondert dargestellt.

Bei der nun folgenden Analyse der Umweltbeeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass nicht die aktuellen Nutzungen und Biotopstrukturen den Ausgangszustand vor Ort darstellen und die Grundlage der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung der Beeinträchtigungen sind, sondern die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34, die für das Plangebiet auf den jetzt noch vorhandenen Grünlandflächen mit vereinzeltem Baumbestand neben Wohnbauflächen (GRZ von 0,4) und Verkehrsflächen, auch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage“ und „Spielplatz“ vorsehen. Der Planungszustand des Gebietes entspricht den Festsetzungen der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 (s. Kap. 2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kreuzberg-Lehmkuhlen“ der Stadt Wipperfürth).

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen und seine Gesundheit sind mit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld, Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche und visuelle Beeinträchtigungen von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Kreuzberg und ist umgeben von Wohnbebauung, die durch eine offene Bauweise mit überwiegend eingeschossigen Einfamilienhäusern geprägt wird. Das Plangebiet, welches zurzeit noch durch intensive Grünlandnutzung (Pferdekoppeln) mit einzelnem Gehölzbestand geprägt wird, befindet sich in Hanglage zwischen den Straßen „Rote Höhe“ und „Im Siepen“ und fällt von Osten (356,00 m ü. NN) nach Westen (350,00 m ü. NN) ab.

Da die vorhandene Wohnbebauung in Hanglage weiter in Richtung eines Siefen abfällt, bestehen nach Westen weitreichende Blickbeziehungen in den freien durch starken Wechsel von bewaldeten Kuppen, Höhenrücken und überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Hang- und Tallagen geprägten Landschaftsraum.

Für die Einschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 Wohnbauflächen (freistehende Wohnhäuser) und Verkehrsflächen anzunehmen. Die bisherige Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage“ und „Spielplatz“ kann entfallen, da durch die städtische Umplanung im Bereich Kreuzberg an diesem Standort kein Bedarf für einen Spielplatz mehr besteht. Durch den Spielplatz „Neue Mitte“ im Bereich „Westfalenstraße“ in Kreuzberg und dem Spielplatz des AWO-Kindergartens in Kupferberg wird dem Bedarf an Spielplätzen für größere Kinder ausreichend entsprochen. Die Spielflächen für Kleinkinder sind überwiegend auf den privaten Grundstücksflächen der Wohngebiete angesiedelt. Für die Feierabenderholung und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung hat der an die kleine Ortslage Kreuzberg direkt angrenzende Landschaftsraum eine hohe Bedeutung, so dass innerhalb des Wohngebietes kein direkter Bedarf für eine öffentliche Parkanlage besteht. Die Ortslage mit angrenzendem Landschaftsraum befindet sich innerhalb des Naturparkes „Bergisches Land“. Einem Wegfall der bisher festgesetzten Grünfläche spricht also nichts entgegen.

Zusammenfassende Beurteilung: Insgesamt sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 sind folgende Nutzungen und Biotopstrukturen im Plangebiet anzunehmen:

- Wohnbebauung (GRZ 0,4)
- Versiegelte Fläche, Gebäude, Straße, Weg (Asphalt, Pflaster)
- Grünfläche (Parkanlage mit Spielplatz)

Die Fläche der dargestellten Grünanlage weist zurzeit mit ausschließlich kleinen Koniferen keinen wertvollen Baumbestand auf. Aufgrund der Struktur und der Artenzusammensetzung der anzunehmenden Nutzungs- und Biotopstrukturen ist die Bedeutung des direkten Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als gering einzustufen.

Es liegen keine konkreten Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen **„besonders / streng geschützter Arten“** gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Wohnbauvorhaben zerstört werden könnten, vor.

Die Berücksichtigung der sog. planungsrelevanten Arten erfolgt durch Auswertung der Artenlisten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 4810 „Wipperfürth“ und die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen (Gebüsche, Fettweise / Fettweide). Für die Artenschutzprüfung wird der aktuelle Bestand mit Fettwiesen, Fettweiden und einzelnen Gehölzen zugrunde gelegt.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Zusammenfassende Beurteilung: Insgesamt sind im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“ durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 nach heutigem Erkenntnisstand nur Biotoptypen von untergeordneter Bedeutung bzw. Empfindlichkeit betroffen. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Bauvorhaben von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten auszugehen.
Durch die Änderung entstehen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Laut Bodenkarte NRW Blatt 4910 Gummersbach steht im überwiegenden Teilbereich des Plangebiets schluffige Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde ($B3_3$) mittlerer, z.T. geringer Sorptionsfähigkeit, geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität, mittlerer Wasserdurchlässigkeit, mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit und stellenweise schwacher Staunässe an. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braunerde bzw. Pseudogley-Braunerde nicht eingestuft.

Der Oberbergische Kreis - Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde - hat in der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ (Oberbergischer Kreis; Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde, 2001) die im Kreis vorkommenden Böden in Kategorien eingestuft. Gemäß dem Bewertungsverfahren, nach welchem der Eingriff in den Boden beurteilt werden soll, ist die im Plangebiet überwiegend vorkommende Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde ($B3_3$) der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zuzuordnen.

Konkrete Hinweise über Altablagerungen bzw. Altlasten-Verdachtsflächen liegen für das Plangebiet gemäß Unterer Bodenschutzbehörde nicht vor. Gemäß der Prognoserechnung der „Digitalen Bodenbelastungskarte“ des Oberbergischen Kreises weisen die Böden im Plangebiet einen leicht erhöhtet natürlichen Schwermetallgehalt auf. Die Parameter Nickel, Blei, Cadmium und Zink überschreiten die Vorsorgewerte nach der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchVO).

Mit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 56 m². Aufgrund der geringen Größenordnung der Neuversiegelung ist die Erheblichkeit als sehr gering bzw. nicht vorhanden einzuschätzen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächenwasser
Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets und im eingriffsrelevanten Bereich nicht vor.

Grundwasser
Das unterdevonische Ausgangsgestein der Remscheider Schichten weist innerhalb der Locker- und Festgesteine keine nennenswerten Grundwasservorkommen auf und ist daher für die Grundwassergewinnung fast ohne Bedeutung. Dem Grundwasser kommt somit insgesamt eine allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu.

Die Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens ist somit als gering einzustufen.

Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Infolge des geplanten Vorhabens erfolgt nur eine geringe zusätzliche Neuversiegelung (56 m²), die zu keiner nennenswerten Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit bis zu 1.100 mm Jahresniederschlag, einer mittleren Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Mai/Juli- Mitteltemperatur von 13° C.

Darüber hinaus erfüllt das Plangebiet keine ausgeprägten bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen, da bis auf eine kleine Grünfläche Wohnbebauung (freistehende Wohnhäuser) als Nutzung vorliegt. Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für den Planbereich nicht vor.

Der Verlust von insgesamt ca. 56 m² Flächen mit örtlicher Klimaschutzfunktion wird sich auf die kleinklimatische und lufthygienische Situation im Änderungsbereich nur unerheblich auswirken.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Aufstellung der vereinfachten 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Im Plangebiet bestimmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 freistehende Wohnhäuser (Einzel- bzw. Doppelhäuser) in Hanglange das Landschaftsbild. Innerhalb der Wohnbebauung ist eine kleine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage“ und „Spielplatz“ vorgesehen. An das Plangebiet grenzt Wohnbebauung, die durch eine offene Bauweise geprägt ist. Die visuelle Empfindlichkeit des Plangebietes gegenüber den geplanten Änderungen ist als gering einzuschätzen. Der Wegfall der Grünfläche ist angesichts des direkt angrenzenden offenen Landschaftsraumes, der eine hohe Bedeutung für die Feierabend- und Naherholung hat, als nicht erheblich anzusehen.

Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftbildes als Folge der zusätzlichen, geplanten Bebauung sind aufgrund der geplanten Grundstücksbegrünungen und der baugestalterischen Festsetzungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung sind durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Die mögliche Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen ist unverzüglich der Stadt Wipperfürth nach §§ 15 und 16 DSchG NRW anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 sind keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Zusammenfassende Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führt. Sich kumulierende Wechselwirkungen, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Für die übrigen Schutzgüter ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Demzufolge kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern.

Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt Wipperfürth und in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch:
Durch die getroffenen Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO zum Maß und zur Art der baulichen Nutzung im Planbereich wird sichergestellt, dass angenehme und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden.

Schutzgut Boden:
Vor Beginn von Bauarbeiten ist der anstehende vegetationsfähige Oberboden zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder auf für Vegetationszwecke vorgesehene Flächen einzubauen. Bodenaushub (Straßen- und Gasleitungsaushub) ist vorrangig innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden. Boden, bei dem ein Verdacht auf Schadstoffeinlagerungen besteht, ist auf einer entsprechenden Bodendeponie zu entsorgen.

Die Verdichtung / Versiegelung des Bodens soll zur Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge Bodenneuverdichtung /-versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Es wird daher eine Grundflächenzahl GRZ von 0,3 (ohne Überschreitung) als Obergrenze für die maximale Überbaubarkeit der Baugrundstücke festgesetzt.

Zur weiteren Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Mikroklimas sollen Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen hergestellt werden, z.B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine). Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig.

Schutzgut Wasser:
Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Bei der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 als Ausgangszustand zugrunde gelegt. Die Einschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens berücksichtigt die geplanten Festsetzungen der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens

Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	gering	nein	
Mensch / Erholung	gering	nein	
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering	nein*	* Erheblichkeit ist als sehr gering und unbedeutend einzuschätzen
Boden	gering	nein*	* Erheblichkeit ist als sehr gering und unbedeutend aufgrund der geringen zusätzlichen Neuversiegelung von 56 m² einzuschätzen
Wasser (GW)	gering	nein	
Wasser (OF)	gering	nein	• Keine Belastung von Oberflächengewässern
Klima / Luft	gering	nein	
Landschaftsbild	gering	nein	
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	nein*	• Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	gering	nein	• Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 6. vereinfachten Veränderung des Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt Wipperfürth

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kreuzberg – Lehmkuhlen“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die umweltrelevanten Schutzgüter Mensch, Biotope, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Zu Auswirkungen von sehr geringer Erheblichkeit kommt es für das umweltrelevante Schutzgut „Boden“ aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Neuversiegelung in einer Größenordnung von 56 m². Deshalb wurde bei der zusammenfassenden schutzgutbezogenen Beurteilung die Erheblichkeit verneint.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Da es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, ergeben sich keine Standortalternativen.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der in der 6.vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Wipperfürth zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Wipperfürth und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Wipperfürth wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung angepasst.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfanges und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die domicil-Erschließungsträger GmbH beabsichtigt mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kreuzberg-Lehmkuhlen“ die bisher noch unbebauten Flächen neu zu ordnen.

Der bisherige Verkehrswendeplatz und der Spielplatz sollen zugunsten weiterer Wohnbauflächen umgenutzt werden.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen des Bauvorhabens wurde nicht die gegenwärtige Situation der Umwelt als Grundlage genommen, sondern die rechtkräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 wurden zugrunde gelegt und entsprechend dem Planungsstand der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 beurteilt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) sind für den Planbereich keine schutzwürdigen bzw. geschützten Biotope ausgewiesen. Für die Tier- und Pflanzenwelt hat das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastungen und Störungen eine geringe Bedeutung.

Beeinträchtigungen der Biotop- und Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch die Planänderung sind nicht zu erwarten, da überwiegend geringerwertige Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4810 „Wipperfürth“ planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (v. a. Fledermäuse), Vögel und Amphibien aus.

Es liegen keine konkreten Angaben über das Vorkommen „besonders/streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Baugebiet und seinem Wirkbereich vor.

Durch das Bauvorhaben werden keine Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten besonders und streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten zerstört, so dass der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor). Es ergeben sich keine relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen, v. a. der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der menschlichen Gesundheit durch die Änderung des Bebauungsplanes werden nicht erwartet.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“ sind durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 nur Biotoptypen von untergeordneter Bedeutung bzw. Empfindlichkeit betroffen. Durch die Änderung entstehen nur geringe erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“.

Die Böden weisen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der starken anthropogenen Überformung eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Mit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 56 m². Aufgrund der geringen Größenordnung der Neuversiegelung ist die Erheblichkeit als sehr gering bzw. nicht vorhanden einzuschätzen.

Im Baugebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Grundwasserneubildungsrate ist im Baugebiet aufgrund des hohen Versieglungsgrades sehr gering. Der Versiegelungsgrad wird nur geringfügig erhöht, so dass von zusätzlichen Belastungen nicht auszugehen ist. Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auch auf die übrigen Schutzgüter und Landschaftsfunktionen (landschaftsorientierte Erholung, Landschaftsbild, bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse, Kultur- und Sachgüter) gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planänderung aus.

Im Rahmen der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich wurde ein Wertüberschutz von 181 ökologischen Werteinheiten für das Biotoppotential ermittelt. Der Verlust von 56 m² Boden wird aufgrund der geringen Größe als nicht erheblich angesehen. Auf Maßnahmen zum Ausgleich wird daher verzichtet.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kreuzberg-Lehmkuhlen“ geringe bzw. unbedeutende nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umgesetzt werden.

Die durch den Eingriff in Natur und Landschaft ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können vollständig im räumlichen Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 kompensiert werden.